

Gesuch um Bewilligung Sonntags-, Nacht- und Schichtarbeit

- Nachtarbeit
- Sonn-/Feiertagsarbeit
- Schichtarbeit (Plan ist beizulegen)

gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11) vom 13. März 1964

Gesuchsteller

Firma _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Sachbearbeiter/in _____

Arbeitseinsatz

Betriebsteil/Abteilung _____

Oder Adresse der Filiale
Zweigstelle _____

Oder Name der Firma,
Adresse, PLZ, Ort in
welcher der
Arbeitseinsatz stattfindet _____

Rechnungsadresse

Firma _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Nachtarbeit 23:00 bis 06:00 Uhr, max. 6 Monate

Datum von _____ bis _____
Anzahl Nächte _____
Effektiver Arbeitseinsatz von _____ bis _____
Pausendauer _____
Anzahl Arbeitsnehmende Erwachsene _____ Jugendliche _____

Sonntag Sa 23:00 bis So 23:00 Uhr, max. 6 Monate

Datum von _____ bis _____
Anzahl Sonntage _____
Effektiver Arbeitseinsatz von _____ bis _____
Pausendauer _____
Anzahl Arbeitsnehmende Erwachsene _____ Jugendliche _____

Tätigkeit und Begründung des Gesuchs:

Zur Bewilligung von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit muss ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen werden (Art. 27 ArGV 1) sowie dargelegt werden, weshalb die Tätigkeiten nicht in der bewilligungsfreien Zeit (z.B. abends bis 23.00 Uhr oder samstags) durchgeführt werden können.

Einverständnis der Arbeitnehmenden:

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass das Einverständnis der eingesetzten Arbeitnehmenden für die nachgefragte Arbeitszeit vorliegt.

Medizinische Eignungsuntersuchung und Beratung:

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass zur Kenntnis genommen wird, dass Arbeitnehmende, die 25 und mehr Nachteinsätze pro Jahr leisten, einen Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung haben.

Die medizinische Untersuchung und Beratung ist obligatorisch für Arbeitnehmende, welche 25 und mehr Nächte pro Jahr arbeiten und zusätzlich eine der nachfolgenden Situationen vorliegt:

- Alleinarbeitsplatz in der Nacht;
- verlängerte Dauer der Nachtarbeit (mehr als 9 Stunden Arbeitszeit);
- Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesa (Dauernachtarbeit);
- gefährliche Arbeit gemäss EKAS-Richtlinie Nr. 6508.

Obligatorische medizinische Untersuchungen und Beratungen sind alle zwei Jahre durchzuführen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Arbeitszeitbewilligung nur die Beschäftigungsdauer der Arbeitnehmenden betrifft. Andere Vorschriften bleiben ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere gelten während der Abend- (19:00 bis 23:00 Uhr) und der Nachtzeit (23:00 bis 06:00 Uhr) strengere Lärmgrenzwerte. Für Dauerbewilligungen (mehr als 6 Monate) ist das SECO zuständig

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift (verantwortliche Person)